Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang	15. April 2014	Nr. 7
--------------	----------------	-------

Inhalt

und Gemeinden	
Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklun Nr. 11 "Innenentwicklung Mühlenstraße"	_
I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2014	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2014	50

Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen

2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg",

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden

Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf,	
Landkreis Uelzen52	2

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes	
Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg	
für das Haushaltsjahr 20145	52
Haushaltssatzung des Gehäudemanagements	

Haushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 201453

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Gemeinde Emmendorf51

BAULEITPLANUNG DER STADT UELZEN Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 11 "Innenentwicklung Mühlenstraße"

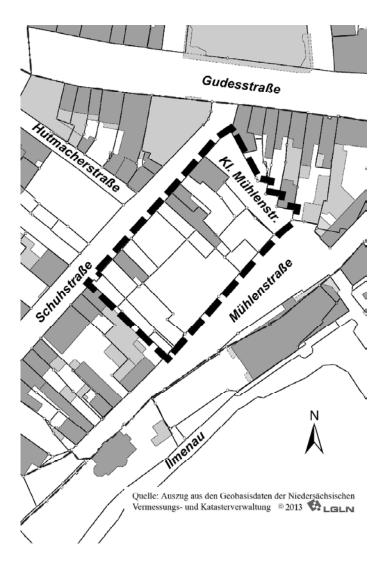
Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 24. März 2014 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 11 "Innenentwicklung Mühlenstraße" sowie die Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 11 ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 11 einschließlich seiner Begründung kann von jedermann bei der Stadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Uelzen unter Darlegung des die



Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uelzen, den 2. April 2014 STADT UELZEN Otto Lukat Bürgermeister

Siegel

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§140, 178 i. Verb. m. § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf4.689.150 Euro4.886.250 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 3.000 Euro

der außerordentlichen Erträge auf
 der außerordentlichen Aufwendungen auf

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf4.897.000 Euro2.2 der Auszahlungen auf4.897.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit 4.689.150 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 4.470.250 Euro

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen3.000 Euro392.500 Euro

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 204.850 Euro

2.1.3 auf Einzanlungen für Finanzierungstätigkeit 204.850 Euro 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.250 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 204.850 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

Uelzen 17. Dezember 2013 Lukat Bürgermeister Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33d (2014) am 7. April 2014 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.03 bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Uelzen, den 9. April 2014 Lukat Bürgermeister

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2014

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf
10.078.600 Euro
10.078.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf0 Euro1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf0 Euro

2. im Finanzhaushalt

3.000 Euro

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit
2.2 der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit
9.083.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit
1.734.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
305.100 Euro festgesetzt.

_

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 744.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
380 v.H.

2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

Bienenbüttel, den 5. Dezember 2013 GEMEINDE BIENENBÜTTEL (Dr. Franke) Bürgermeister

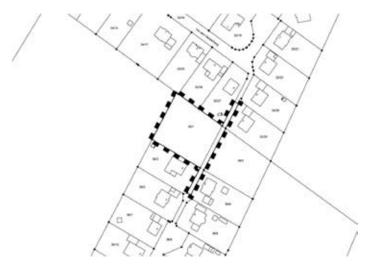
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Uelzen am 20. März 2014 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2014) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 8. April 2014 GEMEINDE BIENENBÜTTEL (Dr. Franke) Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen

2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg", Gemeinde Emmendorf



1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Emmendorf hat die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 17. Oktober 2013 (Vorlage Nr. 2) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg" am

13. Februar 2014 beschlossen (Vorlage Nr. 1). Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg" wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt

Die Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen erfolgt mittels Anpassung. Begründung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg" kann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt sind:

- die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg" umfasst eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1BauGB);
- es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

2. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Emmendorf hat die Änderung des Geltungsbereiches der sich in Aufstellung befindenden 2. Änderung des Bebauungsplanes "Zum Heisterberg" gemäß Abgrenzung im Lageplan beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 36/1 und wird ergänzt um die Flurstücke 32/30 (Teilfläche) und 36/8 (Teilfläche). Der Geltungsbereich ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt.

Begründung für die Änderung des Geltungsbereiches

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Zuführung der Fläche eines Kinderspielplatzes zu einer der umgebenden Wohnstruktur angepassten Wohnnutzung. Der rechtsgültige Bebauungsplan stellt die Erschließungsfläche (Flurstücke 32/30 (Teilfläche) und 36/8 (Teilfläche) als Geh- und Radweg dar. Um die Erschließung der neu entstehenden Baugrundstücke zu ermöglichen, wird die Fläche des Geh- und Radweges in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

3. Bekanntmachung der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten kann, werden vom 16. April bis 30. April 2014 im Gemeindebüro Emmendorf, Bevenser Str. 7, 29579 Emmendorf zu den Sprechzeiten (Montag 16.30–19.00 Uhr, Mittwoch 09.00–11.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Rat der Gemeinde Emmendorf im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen. Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Uelzen zu entnehmen.

Emmendorf, 24. März 2014 Uwe Silbermann Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan "Am Schützenplatz", Gemeinde Emmendorf

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Emmendorf und umfasst die Flurstücke 76/2, 77, 78 und 79 (Teilfläche). Die Zuwegung erfolgt über die Straße "Am Harzenberg" abzweigend von der Kreisstraße K22.

Der Geltungsbereich ist mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt.



Der Gemeinderat der Gemeinde Emmendorf hat am 17. Oktober 2013 beschlossen, für das o.g. Plangebiet den Bebauungsplan "Am Schützenplatz" aufzustellen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines neuen Wohngebietes.

Zur Sicherung dieser Planungsziele sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Emmendorf, 10. März 2014 Uwe Silbermann Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden

Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1 der ordentlichen Erträge auf

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.165.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1 / der außerordentlichen Aufwendungen a	ouf 0 <i>€</i>

2.165.500 €

2.165.500 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.2 der Auszahlungen aus laufenderVerwaltungstätigkeit auf2.050.700 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 € 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 7.700 € 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2014 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 1.826.100 \in . Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 627.400 \in und auf den Landkreis Uelzen 1.198.700 \in .

§ 6

Für die Befugnis des Geschäf tsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 19. Dezember 2013 ZWECKVERBAND GESUNDHEITSAMT UELZEN – LÜCHOW-DANNENBERG (Siegel)

Schulz Liestmann Vorsitzender der Verbandsversammlung Geschäftsführer

Der Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei der Dienststelle Uelzen, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 15. April 2014 Liestmann - Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 ff. des Nieds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 10. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.205.700.00 € 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 19.239.600,00 € 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00€ 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00€ 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.494.500,00 € 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.451.300,00 € 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00€ 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 286.300,00€ 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 44.800,00 € 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 658.800,00€ festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes
18.539.300,00 €
19.396.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Uelzen, den 10. März 2014

"GEBÄUDEMANAGEMENT UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG" Der Vorstand

Manfred Knaak Manfred Schrodt

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Uelzen (Bürgeramt), Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen und im Kreishaus Lüchow (Gebäudemanagement), Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow während der Dienststunden aus.

Lüchow, den 3. April 2014

Der Vorstand

Manfred Knaak Manfred Schrodt